

Statuten des Vereins „VöMit - Miteinander in Bad Vöslau!“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1) Der Verein führt den Namen „VöMit - Miteinander in Bad Vöslau!“.
- 1.2) Er hat seinen Sitz in 2540 Bad Vöslau und erstreckt seine Tätigkeit auf Bad Vöslau und Umgebung.
- 1.3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Förderung von gegenseitigem/r Verständnis, Respekt und Toleranz aller Menschen in Bad Vöslau und Umgebung,
- Unterstützung und Förderung von Menschen in Notlagen (Hilfsbedürftigen): ÖsterreicherInnen, MigrantInnen, Geflüchtete und andere Hilfsbedürftige,
- Förderung einer respektvollen und wertschätzenden Haltung gegenüber Menschen in Notlagen, für kulturelle Vielfalt und Inklusion,
- Förderung von Interesse, Achtung und Akzeptanz in der österreichischen Bevölkerung für Geflüchtete und andere Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen,
- Förderung von regelmäßigem Gedankenaustausch zwischen ÖsterreicherInnen, MigrantInnen und Flüchtlingen,
- Aufbau von Unterstützungsstrukturen, Planung und Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten und gegenseitiger Unterstützungsmöglichkeiten,
- Unterstützung bei der Suche und Bereitstellung von Wohnraum für Asylberechtigte und andere einkommensschwache MitbürgerInnen ,
- finanzielle Unterstützung der genannten Personengruppen als zeitlich begrenzte, im Regelfall zu refundierende Überbrückungshilfe zur Wohnraumbeschaffung,
- finanzielle Unterstützung der genannten Personengruppen in akuten Notsituationen,
- Förderung der Sprachkompetenzen von MitbürgerInnen,
- Unterstützung von in Bad Vöslau wohnhaften Asylberechtigten, AsylwerberInnen und generell von Menschen aus anderen Ländern und Kulturen bei ihren Teilhabe- und Integrationsbemühungen in Österreich,
- Vernetzung mit Behörden, Organisationen, Vereinen und Initiativen, die ähnliche Ziele verfolgen oder die Anliegen und Ziele von „VöMit - Miteinander in Bad Vöslau!“ unterstützen wollen.

Der Verein ist mildtätig gemäß § 4a Abs 2 Z3 lit a EStG und verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten Tätigkeiten, ideellen und finanziellen Mittel erreicht werden.
- 3.2) Als ideelle Mittel und geplante Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind vorgesehen:
 - a.) Planung und Durchführung von Informations-, Kultur- und Spendenveranstaltungen sowie geselligen Zusammenkünften,
 - b.) Vernetzung mit Behörden, Organisationen, anderen Vereinen, Initiativen und Privatpersonen zum Zwecke der Bereitstellung verschiedenster Begegnungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote,
 - c.) Tätigkeiten zur Förderung und Unterstützung von Geflüchteten und anderen Hilfsbedürftigen, z.B. Begleitung bei Behördenwegen, Wohnungssuche, Arzttermine etc.,
 - d.) Organisation und Durchführung von Sprach- und Förderkursen, sowie anderen Veranstaltungen in deutscher Sprache, z.B. Sprachen-Café, Exkursionen, Wanderungen, sportliche und kulturelle Aktivitäten u.a.,
 - e.) Nutzung elektronischer und sozialer Medien zur Information von und Kommunikation mit den oben genannten Personengruppen, den ehrenamtlichen HelferInnen und der interessierten Öffentlichkeit,
 - f.) Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- 3.3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a.) Mitgliedsbeiträge
 - b.) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
 - c.) öffentliche und private Förderungen
 - d.) Erlöse aus Vereins- und Benefizveranstaltungen
 - e.) Crowdfunding
 - f.) Sponsorgelder
 - g.) Erträge aus Eintrittsgebühren, TeilnehmerInnenbeiträgen, Kostenersätzen etc.
 - h.) Erträge aus Vermögensverwaltung (Bankzinsen, Vermietung und Verpachtung, etc.)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt beim Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- 4.1) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich – neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrages - aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2) Außerordentliche Mitglieder sind solche Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 4.3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren.
- 5.2) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich, für die Übermittlung herrscht Formfreiheit.
- 5.3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2) Der Austritt muss bis spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres angezeigt werden. Er muss dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet im Falle der rechtzeitigen Austrittserklärung mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Austritt rechtswirksam angezeigt wurde. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Maileinganges maßgeblich.
- 6.3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt, kann aber in begründeten Ausnahmen durch Vorstandsbeschluss gestundet oder erlassen werden.
- 6.4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung oder elektronische Übermittlung der Statuten zu verlangen.
- 7.3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 7.4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 7.5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen können ordentliche Mitglieder durch Vorstandsbeschluss von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und §10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 9.1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 9.2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c.) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d.) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- 9.3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- 9.4) Anträge zur Generalversammlung sind nur dann beachtlich, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einlangen.
- 9.5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später statt. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes zur inhaltlichen Tätigkeit der Vorperiode sowie des Rechnungsabschlusses,
- 10.2) Anhörung des Berichtes der RechnungsprüferInnen über das Ergebnis der Rechnungsprüfung,
- 10.3) Entlastung des Vorstands,
- 10.4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der beiden RechnungsprüferInnen,
- 10.5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- 10.6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 10.7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11: Vorstand

- 11.1) Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sechs physischen Personen, und zwar aus Obfrau/Obmann, SchriftführerIn und KassierIn sowie den StellvertreterInnen dieser genannten Funktionen.
- 11.2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner StellvertreterIn, schriftlich, mündlich oder per mail/e-media einberufen. Sofern diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert sind, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Im Falle einer Stimmübertragung ist dies der Anwesenheit des Vorstandsmitglieds beim Vorstand gleichzusetzen.
- 11.7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11.9) und Rücktritt (Abs. 11.10).
- 11.9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2) der Nachfolge wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses (entsprechend AfA) als Mindestanforderung,
- 12.2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- 12.3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- 12.4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- 12.5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 12.6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- 12.7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Im Falle einer Verhinderung der genannten Funktion ist zulässig, dass die gewählte Stellvertretung die Aufgabe der Funktion übernimmt. Die verhinderte Person ist so bald als möglich über diese Vertretung in Kenntnis zu setzen.
- 13.3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, bei welchem das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.
- 13.9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der SchriftführerIn oder der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 14: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- 14.1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben jährlich einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen und (mindestens einE RechnungsprüferIn hat) dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- 15.1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2) Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16.3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Sofern keine geeignete mildtätige Organisation gefunden wird, muss das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zugeführt werden.